



Willisau

Feuerwehrreglement

über die Organisation der Feuerwehr Willisau

genehmigt an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

in Kraft ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation	
Art. 1	Feuerschutz	2
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Stützpunktaufgaben	2
Art. 4	Prävention	2
Art. 5	Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	3
Art. 6	Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3
Art. 7	Aufgaben der Feuerwehrkommission	3
Art. 8	Aufgaben des Feuerwehrkommandanten	4
II.	Löscheinrichtungen	
Art. 9	Hydrantenanlagen	4
Art. 10	Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	4
III.	Feuerwehrdienst	
Art. 11	Leistungen von Feuerwehrdienst	5
Art. 12	Alarmierung und Aufgebot	5
Art. 13	Gleichstellung	5
Art. 14	Besoldung	6
IV.	Finanzierung	
Art. 15	Bemessung der Ersatzabgabe	6
Art. 16	Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 17	Feuerwehrkosten	6
Art. 18	Verrechnung von Einsätzen	6
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 19	Inkrafttreten	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Willisau beschliessen, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG / SRL 740) vom 5. November 1957 (Stand 01.07.2019) sowie den §§ 16 und 21 der Gemeindeordnung, dieses Feuerwehreglement.

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

Die Stadt Willisau besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

² Der Stadtrat ernennt

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
 - den Feuerwehrkommandanten
 - dessen Stellvertreter
 - die Feuerwehroffiziere
 - den Fourier und Feldweibel.

Art. 3 Stützpunktaufgaben

Die Feuerwehr Willisau erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesene Stützpunktaufgabe.

Art. 4 Prävention

¹ Die Feuerwehr Willisau sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenslagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die der Stadt gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Willisau legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 6 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission der Stadt Willisau besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Stadtrates
- b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- d) weitere Feuerwehroffiziere.

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission der Stadt Willisau hat folgende Aufgaben

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und Wachtmeistern auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben
- g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und für die speziellen Funktionen
- h) Erteilung befristeter Dispensationen
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst
- k) Antrag an den Stadtrat betreffend den Ansätzen für den Sold, die pauschalen Funktionsentschädigungen und die Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden des Stadtrates.

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 8 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Feuerwehrkommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und hat namentlich folgende Aufgaben

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste
- c) Rekrutierung und Personalplanung
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/ Wartungsarbeiten der Einsatzmittel
- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
- j) Budgeterstellung und -kontrolle
- k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.

² Der Kommandant ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs.

II. Löscheinrichtungen

Art. 9 Hydrantenanlagen

¹ Der Stadtrat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

² Der Standort resp. die Platzierung von neuen Hydranten ist in Absprache mit der Feuerwehr zu definieren.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Stadtrat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss aktuell nachgeführt sein. Alle Angehörigen haben jederzeit das Recht auf Einsicht in ihre persönlichen Daten. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 14 Besoldung

Der Stadtrat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die pauschale Funktionsentschädigung der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promillen des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern im Rahmen der Budgetversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

² Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 gilt auch für Mitarbeitende der Feuerwehr, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis mindestens 25 Jahre gedauert hat.

Art. 17 Feuerwehrkosten

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 18 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Stadt stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Der Stadtrat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 und der Gebäudeversicherung Luzern rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 01. Januar 2016 aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Willisau an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021.

Stadtrat Willisau



André Marti
Stadtpräsident



Peter Kneubühler
Stadtschreiber



Genehmigt gemäss § 100 FSG durch die kant. Gebäudeversicherung Luzern
am 23. Juni 2021

Feuerwehrinspektorat Luzern



Vinzenz Graf
Feuerwehrinspektor

gebäude versicherung⁷ luzern
Feuerwehrinspektorat